

IB Ganztagsangebote an der Viktoria-Luise-Schule Leonardo-da-Vinci-Allee 11-60486 Frankfurt am Main



IB Frankfurt am Main
Ganztagsangebote an der Viktoria-Luise-Schule
Leonardo-da-Vinci-Allee 11
60486 Frankfurt am Main

Telefon 069 – 13021979-16 / -15
Telefax 069 - 1302197919

Viktoria-Luise-Schule-Frankfurt@internationaler-bund.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefon-Durchwahl

Datum

14. August 2020

Informationen zum Beginn der IB Ganztagsangebote im Schuljahr 2020/2021

Liebe Eltern,

da uns ein uneingeschränkter Regelbetrieb weiterhin nicht möglich ist, haben wir in den vergangenen Tagen zahlreiche Absprachen und neue Regelungen entsprechend der Vorgaben durch Land, Stadt und Ämter getroffen, über welche wir Sie nun informieren können. Änderungen sind selbstverständlich im Laufe des Schuljahres jederzeit möglich. Im Folgenden beschreiben wir kurz die wichtigsten Informationen mit Gültigkeit ab Montag, den 17.08.2020.

Anmeldung und Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten

- Es wird ab Montag Betreuung für alle angemeldeten Kinder bis 17 Uhr angeboten. Auch die Frühbetreuung ist ab 07:30 Uhr für alle Kinder im Mehrzweckraum der Schule zugänglich. Der Zugang zur Frühbetreuung kann über den Eingang neben dem Haupteingang erfolgen. Der Zugang zum Unterricht über die ausgewiesenen vier Seiteneingänge.
- Die Anmeldung für die Ganztagsangebote im Pakt für den Nachmittag (3. und 4. Klasse) muss bis zum 21.08. erfolgt sein und ist nur mit fristgerecht gezahlter Pauschale gültig. Die Anmeldung finden Sie in entsprechender vorangegangener E-Mail und auf der Schulhomepage (viktoria-luise-schule.de). Diese ist im Original bei uns abzugeben (spätestens zum ersten Betreuungstag).
- Neue Verträge für die Betreuung in der Erweiterten Schulischen Betreuung sind weiterhin nur über die Anmeldung im kindernetfrankfurt.de und mit Vertragsbeginn zum Folgemonat möglich.
- Kinder der neuen 1. Klassen können an dem jeweiligen Einschulungstag in der Betreuung „schnuppern“. Eine Betreuung in voller Gruppengröße ist im 1. Jahrgang ab Mittwoch vorgesehen. Rund um die Einschulungsfeiern besteht die Möglichkeit organisatorisches mit der Leitung der Ganztagsangebote zu regeln und Fragen zu klären.
- Informationen zu den reduzierten Elternentgelten der vergangenen Wochen finden Sie im Anhang.

EFQM Member since 2015

EFQM Member
Shares what works

Organisatorisches

- Die Abholzeiten (nach Unterricht, 14:30-15:00, 16:30-17:00) werden an den vier ausgewiesenen Seiteneingängen durchgeführt. HKM und HMSI betonen, dass möglichst Personen aus dem gleichen Haushalt der Kinder die Abholung vornehmen sollen.
- Es werden vorerst keinerlei Ausnahmen zur Abholung außerhalb der vorgegebenen Abholzeiten (nach Unterricht, 14:30-15:00, 16:30-17:00) gestattet. Dies ist aufgrund der erhöhten personellen Anforderungen durch den Hygieneplan 4.0 und 5.0 des HKM in keinem Fall möglich. Lediglich auf Notfälle können wir reagieren. Wenn ein wichtiger Termin (Arzt, Verein o.ä.) wahrgenommen werden muss, so ist die zuvor angebotene Abholzeit für die Abholung oder das Heimgehen der Kinder zu nutzen.
- In den Klassen 3 und 4 kehren wir vorübergehend zu einer Bezugsbetreuung mit festem Betreuungspersonal in den Klassenräumen zurück. Auf das offene Konzept und ein AG-Angebot müssen wir vorerst verzichten.
- Zum Umgang mit Kindern, die Krankheits- bzw. Erkältungs-Symptome aufweisen, wurden Empfehlungen des HKM herausgegeben, die wir diesem Schreiben anhängen und fortan gewissenhaft umsetzen werden.

Mittagessen und Verpflegung

- Es wird Essen vom Caterer angeboten. Eine Anmeldung (online) über den Caterer wird hierbei wieder notwendig sein. Bitte vergewissern Sie sich, dass die Anmeldung aktuell und das benötigte Guthaben vorhanden ist. Eine Bargeldzahlung ist nicht möglich. Die Essenschips behalten ihre Gültigkeit.
- Wir bitten Sie darum, möglichst noch auf die Bestellung von Fleisch zu verzichten, haben jedoch auch eine vorläufige Absprache zu der Qualität des Fleisches getroffen, sofern dies vereinzelt angeboten wird. Sollte Fleisch herausgegeben werden, so bestehen wir darauf, dass neben den herkömmlichen Hygienebestimmungen ausschließlich auf zertifiziertes Bio-Fleisch zurückgegriffen wird, welches in keinem Zusammenhang mit den bekannten großen Schlachtbetrieben steht und möglichst aus regionaler Herstellung stammt. Sollten diese Kriterien nicht erfüllt sein, so wird eine bestellte Speise mit Fleisch durch eine vegetarische Alternative ersetzt werden. Um weitere Absprachen bezüglich der Qualität der Speisen im Sinne der Elternschaft treffen zu können, wird noch im aktuellen Schuljahr ein Mensa-Ausschuss gegründet.
- Um die Infektionsrisiken zu minimieren und uns die „Entzerrung“ der festen Lerngruppen zu ermöglichen, bitten wir Sie, Ihre Kinder nur für das Mittagessen vorzusehen, wenn an das Mittagessen auch eine Betreuungszeit (ESB oder Pakt für den Nachmittag) anschließt. Aufgrund der festen Lerngruppen können Kinder den Tisch erst verlassen, wenn alle in der Lerngruppe mit dem Essen fertig sind. An der Essensausgabe tragen Kinder und Erwachsene einen Mund-Nasen-Schutz. Die Esstische werden den Lerngruppen fest zugewiesen und häufig (zwischen-)gereinigt.
- Fragen zu Anmeldung und Abrechnung des Mittagessens können nicht vor Ort geklärt werden. Diese richten Sie bitte grundsätzlich an die Firma Kalich GmbH, welche diesen Service für den ASB durchführt (schule@kalich-gmbh.de).

Mit freundlichen Grüßen,

Julian Schneider & Mignon Bieder – Leitung IB Ganztagsangebote an der Viktoria-Luise-Schule

**An alle Eltern von Kindern in
IB Kindertageseinrichtungen und
Betreuungsangeboten an Schulen**

IB Frankfurt am Main
Main-Taunus-Kreis
Ulrich Herrmann
Regionalleitung
An der Zingelswiese 21-25
65933 Frankfurt am Main

T. 069 - 380 312 - 45
F. 069 - 380 312 - 49
M. 0170 - 79 444 78

Ulrich.Herrmann@ib.de
www.ib-suedwest.de

3.8.2020

Entgelte im Juli und August 2020

Sehr geehrte Eltern,

die Regelungen zu den Entgelten für Betreuung und Verpflegung für Juli wurden seitens der Stadt Frankfurt leider erneut so spät an die Träger kommuniziert, dass wir Sie nicht mit dem notwendigen Vorlauf informieren konnten. Für August stehen wir erneut vor dem gleichen Dilemma. Für Juli hat die Stadt die 50%-Regelung des Vormonats angesetzt.

Um Ihren Aufwand an Änderungen von Dauerüberweisungen und unseren Verwaltungsaufwand an Rückzahlungen möglichst gering zu halten, möchten wir sie verbindlich bitten, wie vertraglich vereinbart die Entgelte für August in voller Höhe zu begleichen.

Sobald die Stadt die Regelung für August an uns kommuniziert hat, werden wir dann direkt für beide Monate die Rücküberweisung veranlassen.

Dies heißt für Sie konkret:

1. Bitte zahlen Sie zeitnah die vollen Entgelte für August an uns.
2. Sollten Sie mit dem IB Einzelabsprachen zu Sonderzahlungen getroffen haben, bleiben diese davon unberührt.

Weitere Fragen beantwortet wie immer das Vertragsbüro in Darmstadt
(Email: Kita-ESB-VWZ-Darmstadt@ib.de).

Ich hoffe, Sie alle erleben gemeinsam mit Ihren Kindern einen schönen Sommer - trotz Corona.

Mit herzlichen Grüßen


Ulrich Herrmann
Regionalleitung
Frankfurt am Main/
Main-Taunus-Kreis

IB FFM-MTK - Elterninfo zu Entgelten Jul Aug 2020 - 200803


EFQM
Member

Internationaler Bund · IB Südwest gGmbH für Bildung und soziale Dienste (IB Südwest gGmbH)
Geschäftsführung: Andreas Auth, Jürgen Feucht
Handelsregister Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 102111 · St. Nr. Organträger 045 255 65660 · Ust.Id. DE 300
Gesellschafter: Internationaler Bund e. V., vertreten durch den Vorstand Thiemo Fojkar (Vorsitzender), Karola
Die Gesellschaft ist als gemeinnützig anerkannt. · www.internationaler-bund.de

Bankverbindung
IB Südwest gGmbH
Commerzbank AG
IBAN DE55 5004 0000 0593 7370 32
BIC COBADEFFXXX

Ein Unternehmen der IB Gruppe



Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Wann muss Ihr Kind zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt
(alle Symptome müssen dabei akut auftreten / Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant):

Fieber ab 38,0°C
Bitte auf korrekte
Temperaturmessung
achten (Eltern)

Trockener Husten
(nicht durch chronische
Erkrankung verursacht,
wie z. B. Asthma)

**Störung des Geschmacks-
oder Geruchssinns**
(nicht als Begleitsymptom
eines Schnupfens)

Schnupfen ohne weitere Krankheits-
zeichen ist, genauso wie leichter oder
gelegentlicher Husten bzw. Hals-
kratzen, **kein Ausschlussgrund**



ja

Benötigt Ihr Kind eine(n) Arzt / Ärztin?

Falls ja, nehmen Sie bitte **telefonisch** Kontakt mit Ihrem/ r
Hausarzt / -ärztin bzw. Kinder- und Jugendarzt / -ärztin auf.

ja

Der Arzt / die Ärztin entscheidet über einen Test auf das Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind die Einrichtung
zwischen Testabnahme und Mitteilung des
Ergebnisses nicht besuchen darf.



nein

nein

ja

Ihr Kind bleibt zu Hause

negativ

Das Testergebnis ist ...

positiv



Ihr Kind ist mindestens 1 Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand

Für Eltern zur Orientierung: So, wie mein Kind gestern
war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertages-
pflegestelle oder Schule gehen können, also darf es
heute wieder gehen.

Gesunde Geschwisterkinder, die keinen Quarantäneauf-
lagen durch das Gesundheitsamt unterliegen, dürfen die
Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder
Schule uneingeschränkt besuchen.

ja

Mindestens 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn

Bitte beachten Sie immer die
Vorgaben des Gesundheitsamtes.



ja

Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.

Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder,**

die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden. Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein **Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:**

- Fieber (ab 38,0°C)
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht. Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.

- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant. **Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / -ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiedenzulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiedenzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiedenzulassung:

mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen.

Generell gilt: Zur Wiedenzulassung des Besuchs einer Einrichtung oder der Kindertagespflege sind kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule im Zweifelsfall für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden.

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Vorgaben und **Regelungen des Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.

Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 30. Juli 2020 in Hessen wider.

Bescheinigung zur Wiederezulassung in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule

(Auszufüllen von den Eltern)

Bei meinem Kind

[Empty dotted box for child's name]

ist nach Aussage der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes:

[Empty dotted box for medical statement]

Name der Ärztin / des Arztes

vom

[Empty dotted box for date]

Datum

eine Wiederezulassung in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule zum

[Empty dotted box for date]

Datum

wieder möglich.

[Empty dotted box for date]

Datum

[Empty dotted box for signature]

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Vorgehensweise für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen im Zusammenhang mit Coronafällen

Betrifft kranke oder infizierte Personen

Ein Kind bzw. Jugendlicher oder eine in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule tätige Person zeigt Krankheitssymptome

Vorgehen siehe Abbildung „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ bzw. analog für dort tätige Personen.



Nachweis des Coronavirus bei einer in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Schule tätigen Person oder einem Kind bzw. Jugendlichen

- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt zur Besprechung des weiteren Vorgehens
- Vorbereitung einer Namens- und Adressliste der betroffenen Personen: Gruppe inkl. Kontaktdaten der erziehungsberechtigten Personen (Telefon-Nr., E-Mail), pädagogisches Personal (Telefon-Nr., E-Mail), ggf. weitere in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Schule tätige Personen (Telefon-Nr., E-Mail), damit das Gesundheitsamt auf dieser Basis die Kontaktpersonenermittlung einleiten kann.

Es wird durch einen Arzt ein COVID-19-Krankheitsverdacht festgestellt

- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt (und ggf. Meldung nach § 6 IfSG, sofern nicht bereits durch den Arzt erfolgt)

Hinweis: Es gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot für die betroffene Person oder das betroffene Kind bzw. den Jugendlichen.

Betrifft Kontakte

Kinder / Jugendliche / Beschäftigte / Tagespflegepersonen mit Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person haben ein Betretungsverbot in Kindertageseinrichtung, Tagespflegestelle und Schule.

Diese Personen an das Gesundheitsamt verweisen, damit dort die Ermittlung weiterer Kontaktpersonen eingeleitet werden kann.

Im Übrigen **kein** weiterer **Handlungsbedarf** für die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule.

Kinder / Jugendliche / Beschäftigte / Tagespflegepersonen hatten Kontakt zu einer Person, die Kontakt mit einer dem Coronavirus infizierten Person hatten.

Kein Handlungsbedarf für die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule und die genannten Personen.